

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 15.11.2018

## Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Herrenberg für das Haushaltsjahr 2018

I.

Auf Grund von § 79 und § 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698, zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1)) hat der Gemeinderat am 23.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher festgesetzte (Gesamt)-Beträge EUR	Änderung um EUR	Neue festgesetzte (Gesamt)-Beträge EUR
<b>Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	86.795.450	2.647.430	89.442.880
1.2	Ordentliche Aufwendungen	90.285.820	1.016.437	91.302.257
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.490.370</b>	<b>1.630.993</b>	<b>-1.859.377</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b>	<b>-3.490.370</b>	<b>1.630.993</b>	<b>-1.859.377</b>

		Bisher festgesetzte (Gesamt)-Beträge	Änderung um	Neue festgesetzte (Gesamt)-Beträge
<b>Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	84.701.758	2.647.430	87.349.188
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.542.846	1.016.437	83.559.283
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>2.158.912</b>	<b>1.630.993</b>	<b>3.789.905</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.288.650	2.477.900	10.766.550
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.433.403	1.627.500	17.060.903

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-7.144.753	850.400	-6.294.353
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (= Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.985.841	2.481.393	-2.504.448
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	831.000	0	831.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit	-831.000	0	-831.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (Saldo des Finanzhaushalts)	-5.816.841	2.481.393	-3.335.448

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 13.052.500 Euro auf 22.887.500 Euro festgesetzt.

### § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 09.11.2018

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister

II.

Die Gesetzesmäßigkeit der vom Gemeinderat am 23.10.2018 einstimmig beschlossenen Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 (einschließlich Wirtschaftsplan der Stadtwerke) wurde mit Erlass des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 06.11.2018, Az.: 14-2241.-2/Herrenberg, gemäß § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 1 und Abs. 2 GemO, bestätigt.

III.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung wird der Nachtragshaushaltsplan 2018 nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung an 7 Tagen, und zwar vom 19. November 2018 bis 27. November 2018 beim Bürgermeisteramt Herrenberg (Verwaltungsgebäude Marktplatz 1, Zimmer 304) während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister